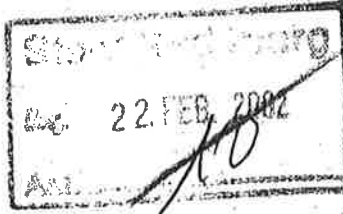


37



Amtsblatt

für den Landkreis Osnabrück

Nr. 1

15. Januar

2002

10

12. Satzung

zur Änderung des Tarifs der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bad Iburg vom 21.05.1973

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 4 ff. des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bad Iburg erhält folgende Fassung:

1. **Reihengräber**
 - a) für Personen über 6 Jahre 302,00 €
 - b) für Personen unter 6 Jahre 169,00 €
2. **Wahlgräber**
 - a) Mit Bestattungsmöglichkeiten übereinander
 1. Wahlgrab - 2 Leichen - 793,00 €
 2. Wahlgrab - 4 Leichen - 1.590,00 €
 3. Wahlgrab - 6 Leichen - 2.378,00 €
 4. Wahlgrab - 8 Leichen - 3.170,00 €
 - b) Mit Bestattungsmöglichkeiten nebeneinander
 1. Wahlgrab - 1 Leiche - 588,00 €
 2. Wahlgrab - 2 Leichen - 1.176,00 €
 3. Wahlgrab - 3 Leichen - 1.764,00 €
 4. Wahlgrab - 4 Leichen - 2.352,00 €

Die Regelbreite für Grabstätten auf dem Friedhof »Auf dem Klee« beträgt 1,20 m und auf dem Parkfriedhof 1,25 m.
Für Grabstätten, die diese Breite überschreiten, wird für jede angefangene 10 cm Mehrbreite ein Zuschlag von 66,00 € erhoben.
3. **Urnengräber**
 - a) je Urnenwahlgrab 496,00 €
 - b) je Urnenreihengrab 184,00 €
4. **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle: je Trauerfeier 194,00 €
 - b) Benutzung der Leichenkammer: Für Leichen, die auswärts bestattet werden je Tag 36,00 €
5. **Gebühren für Beisetzungen**
 - a) für einen Verstorbenen über 6 Jahre 383,00 €
 - b) für einen Verstorbenen unter 6 Jahre 215,00 €
 - c) für Totgeburten 102,00 €
 - d) für Urnen 100,00 €

In den Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) bei Erdbeisetzungen: Ausheben und Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grabe, Verwaltungsarbeit.
 - b) Bei Urnenbeisetzungen: Beisetzen der Urne, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grabe Verwaltungsarbeit.
 - c) Bei gleichzeitiger Beisetzung von zwei Verstorbenen übereinander wird nur eine Gebühr berechnet.
 - d) mit einer Beisetzung gleichzeitig eine Tieferbettung vorgenommen, wird eine Gebühr nach Ziff. 6.1 erhoben.
6. **Gebühren für Umbettungen**
 1. Aus- und Tieferbettungen
 - a) von Verstorbenen über 6 Jahre 782,00 €
 - b) von Verstorbenen unter 6 Jahre 552,00 €
 - c) von Urnen 112,00 €

Damit werden abgegolten: Ausheben und Verfüllen des Grabes, Überführung innerhalb des Friedhofes.
 2. Bei gleichzeitiger Ausbettung von zwei Übereinandergebetteten Verstorbenen wird die 1 1/2 fache Gebühr erhoben.
 3. Für die Einbettung ist die unter 5. festgesetzte Gebühr zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.
 4. Ausstellung einer Genehmigung zur Aus- oder Tieferbettung von Verstorbenen 26,00 €
 7. **Jährliche Unterhaltungsgebühr**
Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen
Je Grabstelle jährlich 8,00 €
 8. **Sonstige Gebühren**
 - a) Genehmigungsgeld zur Errichtung Von Grabdenkmälern 18,00 €
 - b) Zulassungskarte für Bestattungsinstitute Einmalig 31,00 €
 - c) Zulassungskarte für Steinmetze und Gartenbaubetriebe, einmalig 31,00 €
 - d) Gebühren für die Umschreibung von Wahlgräbern 20,00 €
 - e) Benutzung von Grabmatten 26,00 €
 - e) Für Platteneinfassungen, die von der Stadt Bad Iburg pro lfdm. auf den Grabstätten Verlegt sind, richten sich die Gebühren nach den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Grabes handelsüblichen Kosten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 11. Änderungssatzung außer Kraft.

Bad Iburg, den 20.12.2001

Thyssen
Bürgermeister

Stadt Bad Iburg
(Siegel)

Schade
Stadtdirektor